

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ausschussdrucksache**18(15)477-B**

Stellungnahme zur
Öffentl. Anhörung am 08.03.2017

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Landhausstr. 45
70190 Stuttgart
Tel. +49 (0)711- 28 56 56 56
Fax +49 (0)711- 28 56 56 28
www.bdfu.org
info@bdfu.org

Vorsitzender Rainer Zeltwanger

Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Fahrschulunternehmen (BDFU)

Anhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages am 8. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache 18/10937

Wir stimmen dem Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen in seinen zentralen Punkten weitgehend zu, entspricht er doch nahezu dem Eckpunktepapier der Länder. Wir danken für die Gelegenheit, dass wir dort unsere Expertise einbringen konnten.

An vier Stellen sehen wir dennoch Änderungsbedarf:

1. Wir fordern die Streichung des § 69 Abs. 1 FahrIG nF (Übergangsregelung)

Die Möglichkeit, Kooperationen einzugehen und der Wegfall der Zweigstellenregelung sollen laut Gesetzentwurf – anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen – erst im Juli 2019 in Kraft treten. Eine derartige Übergangsregelung schadet der Branche. Wir Fahrschulunternehmen warten schon seit vielen Jahren auf genau diese Kernpunkte der Reform; wir wollen und müssen nun endlich aktiv werden. Um rentabel arbeiten zu können, ist es unabdingbar, dass wir möglichst schnell Kooperationen eingehen dürfen, wie sie in anderen Branchen längst üblich sind – man denke nur an Hand-in-Handwerker-Modelle, an Arzthäuser oder Anwaltssozialitäten. Auch wir Fahrschulunternehmen müssen uns endlich spezialisieren und unseren Kunden dennoch ein Komplettangebot offerieren können. Gut ausgestattete Unterrichtsräume mit innovativer Technik sind teuer. Mit Netzwerkstrukturen könnten wir sie stemmen – und dies kommt letztlich nicht nur uns, sondern auch der Verkehrssicherheit zugute.

2. Wir regen an § 27 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG nF wie folgt zu ergänzen:

„Für den Betrieb von Zweigstellen kann der Inhaber der Fahrschülerlaubnis oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person

weitere Personen, die die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Leitung von Zweigstellen bestellen lassen.“

Durch diese Ergänzung würde vermieden, dass nur zum Zwecke des Betriebes weiterer Zweigstellen geschachtelte Kapitalgesellschaften gegründet werden müssen, wie das derzeit schon der Fall ist. Die Strukturen eines Fahrschulbetriebes bleiben dadurch Behörden und Kunden jederzeit transparent und alle zugelassenen Rechtsformen von Fahrschulbetrieben werden gleich behandelt. Der eigentliche Zweck des Wegfalls der Begrenzung der Zahl der Zweigstellen, nämlich leistungsfähige Betriebsstrukturen für Fahrschulen zu ermöglichen, kann damit erst erfüllt werden. Wir schlagen analog der Altregelung vor, pro 4 Betriebseinheiten einen verantwortlichen Leiter zu fordern. Damit wäre die Aufsicht und Anleitung von Mitarbeitern gewährleistet.

3. Wir regen an § 18 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG nF zu ändern:

Der Lehrgang von mind. 70 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft genügt den Anforderungen an die Leitung eines Ausbildungsbetriebes nicht mehr und ist auch nicht mehr praxisgerecht.

Auch im Hinblick auf die neu eingeführte pädagogische Fahrschulüberwachung benötigen Fahrschulleiter, um ihren Pflichten nach § 29 FahrIG nF nachkommen zu können, neben betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auch eine höhere pädagogische Kompetenz. Sowohl die Inhalte als auch die Dauer der Fahrschulleiterausbildung müssen erweitert werden.

Die zu ergänzenden Inhalte sollten mindestens umfassen: Mitarbeiterführung, Coaching von Mitarbeitern, Instrumente der Mitarbeiterführung (z.B. das Mitarbeitergespräch) und Kommunikation im Betrieb.

Eine abschließende Prüfung wäre sinnvoll.

4. Wir empfehlen die Streichung des § 69 Abs. 15 FahrIG nF (Übergangsregelung)

§ 69 Abs. 15 steht im Widerspruch zu den Absätzen 3, 7 und 13 des Paragraphen.

Der Sinn der gesetzlichen Regelung sollte sein, dass Fahrlehreranwärter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in der Ausbildung befinden, diese vollständig nach altem Recht abschließen können. Bewerber, die ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen beginnen, sollten in vollem Umfang den neuen rechtlichen Bestimmungen unterliegen.



Rainer Zeltwanger
(Vorsitzender)